

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und den Leitern der Organe der Deutschen Reichsbahn.

§ 8

Ungenügende Sicherung von Bau- oder Abbruchmaßnahmen und Bauten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bau- oder Abbruchmaßnahmen, Baustellen, Baumaschinen und -geräte, Baustofflager, Brunnen, Schächte, Ausschachtungen, Keller, Öffnungen oder Abhänge ohne die erforderlichen Sicherungen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte und den zuständigen Leitern der Staatlichen Bauaufsicht.

§ 9

Mißhandlung von Tieren

(1) Wer vorsätzlich ein Tier mißhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei. Bei Mißhandlungen von Zucht- und Nutztieren obliegt die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens den Haupttierärzten bei den *Kreislandwirtschaftsräten*¹.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen ein Tätigkeitsverbot

(1) Wer vorsätzlich einem gerichtlich auferlegten Tätigkeitsverbot zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte und Gemeinden.

§ 11

Mißbrauch auf dem Gebiet der Rechtsberatung

(1) Wer vorsätzlich, ohne im Besitz der erforderlichen staatlichen Erlaubnis zu sein, fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

1. Jetzt: Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise